

An
Den Vorsitz des 74. Studierendenparlaments
Die Mitglieder des 74. Studierendenparlaments
Alle Interessierten

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und der Wahlordnung der Studierendenschaft

Sehr geehrte Mitglieder des 74. Studierendenparlaments,
Werte Interessierte,

hiermit beantragen wir das folgende Sammelsurium an Änderungen der o.g. Ordnungen der Studierendenschaft nebst Satzung. Der besseren Übersicht und Lesbarkeit halber, verfahren wir dabei je einzelne Ordnung und führen hinter den jeweiligen Änderungsvorschlag auch die Begründung für die Änderung an.

Für Rückfragen steht der Wahlausschuss nach Rücksprache im Rahmen seiner Sprechstunden, nach Vereinbarung im Rahmen von Terminen, oder nach Übergabe der Sitzungsleitung und zugehörigem Amtsende parallel zur Sitzung des Parlaments zur Verfügung, sofern er nicht Tagesordnungspunkt-technisch involviert ist.

Satzung der Studierendenschaft:

Ändere § 7 Abs. 1, Satz 3 zu: Die Neuwahl findet in der Regel frühestens 10 und spätestens 14 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

Begründung: Im Rahmen der diesjährigen Wahl, welche auf Wunsch des Parlaments gekoppelt an die akademischen Wahlen stattfinden sollte, sorgte die vormals gültige Regelung (11 bis 13 Monate) für Probleme, da die akademischen Wahlen diese Regelung nicht befolgen müssen und für einen Wahlzeitraum außerhalb der Regularien der Studierendenschaft votierten. Dies ließ sich letzten Endes be- und verhandeln, aber um für die Zukunft variabler zu sein, erscheint die vorgeschlagene Umformulierung nebst Lockerung sinnvoll.

Ändere § 10 Abs. 2 zu: Das Studierendenparlament wählt die oder den Vorsitzenden, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden einzeln und in geheimer Wahl. Die Wahl sämtlicher Mitglieder des Präsidiums erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die bzw. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, die

Wahlausschuss des 73. Studierendenparlaments

Election Committee of the 73rd
Student's Parliament

David Hall

Wahlleiter des 73. Studierenden-
parlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93780
Mobil: +49 152 03317950

dhall@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: dh
15.07.2026

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Schriftführenden und Technikerinnen bzw. Techniker werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Begründung: Wollt ihr wirklich das komplette Präsidium jedes Jahr pro Posten einzeln und in geheimer Wahl wählen? Habt ihr nichts Besseres zu tun? Wie politisch sind die Schriftführer*innen- oder Technikerposten für euch? Gebt uns gerne gute Gründe, warum die nicht-Vorsitzposten im Präsidium nicht stattdessen simpel und etwa in cumulo gewählt werden können sollen.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments:

Ändere § 1 Abs. 1 zu: Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden, sowie in der Regel mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments deren Aufgaben wahr. Bis zur Wahl ebendieser Personen auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments wird sie oder er dabei vom Wahlausschuss unterstützt. Bei den Vorbereitungen der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments wird sie oder er vom scheidenden Präsidium unterstützt.

Begründung: Man könnte es als Usus bezeichnen, dass der Wahlausschuss die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet, damit formal aus dem Amt fällt und gehen kann. Dennoch bleibt man und unterstützt, weil Sitzungsleitung nach Befragung, Personaldebatte und Wahl alles andere als angenehm ist, egal wie vorbereitet man ist. Emotionale Belastung liegt in irgendeinem Maße sicherlich vor. Außerdem hat sie oder er sich auf die Sitzung vorbereitet und kann dadurch sehr gut assistieren und die oder den neugewählten Vorsitz des SP somit entlasten und unterstützen. Auch für die Wahl der stellv. Vorsitzenden hilft dies, da so weniger Machtgefälle besteht, da die oder der Vorsitzende zwar bereits gewählt ist, aber eben nicht alleine im Übergang entscheidet - es verringert subjektive Barrieren schon vor "Teambildung". Der Weiteren verringert sich so auch die Menge der notwendigen Pausen im Rahmen des Amtsantritts des Präsidiums, da der Wahlausschuss so weiter unterstützen kann, während die Neugewählten ein wenig Ruhe haben und sich auf ihre Amtszeit vorbereiten können - ohne dass das Parlament solange warten muss. Idealerweise reicht so künftig eine Pause nach vollständiger Präsidiumswahl aus - ein guter Zeitpunkt, dass sich der Wahlausschuss verabschiedet und das Präsidium sich zusammensetzt und die Amtsgeschäfte übernimmt. Hinzu kommt, dass das SP offiziell gemäß SS Satzung erst mit Präsidiumswahl (mind. Vorsitz und ein oder zwei stellv. Vorsitzenden) konstituiert ist und Beschlüsse fassen kann. Sollte also mal kein stellv. Vorsitz gewählt werden, ist der Wahlausschuss aus dem Amt, ein Vorsitz alleine im Amt und alleine für alles verantwortlich. Inklusiv der Vorbereitung einer zweiten, konstituierenden Sitzung. Alles andere als rosige Aussichten, wenn ihr uns fragt. Dann lieber den WahlA noch für ein bis zwei weitere Punkte drinlassen und das Ende von dessen Amtszeit und Arbeit an den Abschluss der Konstituierung binden. Sicher auch keine dankbare Aufgabe, aber sicherlich die schönere Perspektive im fatalistischen Fall.

Wahlordnung der Studierendenschaft:

Ändere § 7 Abs. 1 zu: Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei

Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass der Wahlausschuss einer Legislatur aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des AstA, die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, die Referentin bzw. der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin bzw. der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden, sowie die Mitglieder und Angehörigen des Gleichstellungsprojekts können dem Wahlausschuss nicht angehören.

Begründung: Den Wahlausschuss zu besetzen ist schon seit Jahren ein einziger Krampf. Das letzte Jahr, wo das problemlos geschah und an das David sich noch erinnert, war 2019. Seither gab es jedes Jahr terz darum. Dieses Jahr als nahezu permanenter Ausschuss von zwei Personen stellt dabei ein besonderes Ausrufezeichen dar. Warum also den Ausschuss auf die Größe von 5 Personen festschreiben, wenn nahezu nie 5 Personen Lust auf den Job haben? Da kann man das auch verkleinern und sich ein wenig Aufwand sparen und finden sich doch mal mehr Leute, schaffen wir so die Möglichkeit. Die übrigen Änderungen sind Zugehörigkeitsbeschränkungen, welche 2019 noch sinnvoll waren, da BSHK und VORSCHUB/BIS damals noch per Urnenwahl, organisiert vom Wahlausschuss, gewählt worden sind. Dies hat sich mittlerweile geändert, also kann man diese Zugangsbeschränkung ersatzlos streichen, da eher keine Befangenheit aus diesem Grunde mehr zu vermuten ist.

Ändere § 7 Abs. 2 zu: Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen vom Studierendenparlament zu Legislaturbeginn gewählt werden. Sie müssen spätestens am achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag gewählt sein. Ihre Wahl erfolgt einzeln mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Das Nähere regelt Abschnitt II dieser Wahlordnung.

Begründung: So wie es jedes Jahr das Problem gibt, dass sich niemand für den Wahlausschuss findet, so besteht auch jedes Jahr das Problem, dass das Wahlamt frühzeitig mit der Absprache beginnen möchte. Ohne Wahlausschuss liegen dessen Pflichten beim Präsidium, welches ohnehin genug zu tun hat; wir haben es also mit einer Doppelbelastung zu tun. AuSSerdem sorgt die Frist und die Wahl zur Legislaturmitte dafür, dass sich erst zuspät Gedanken um die Wahlen und die Mitglieder des Wahlausschusses gemacht wird, was stressförderlich hinzukommt. Würde diese Aufgabe stattdessen zu Beginn der Legislatur wahrgenommen werden, entstünde der Vorteil, dass es Ansprechpersonen für das Wahlamt gibt und das Präsidium entlastet wird. Außerdem würde mehr Zeit zur Einarbeitung, zum Wissensmanagement und zur Vorbereitung bestehen.

Ändere in den folgenden § die jeweiligen Zahlen:

- § 4 Abs. 1: Ersetze 63 durch 56.
- § 14 Abs. 3: Ersetze 56 durch 49 und 11 durch 7.
- § 15 Abs. 5: Ersetze 45 durch 38.
- § 16 Abs. 2: Ersetze 40 durch 33.
- § 16 Abs. 5: Ersetze 38 durch 31 und 34 durch 28.
- § 16 Abs. 6: Ersetze 27 durch 21.

Begründung: Verbesserung der Fristen (mehr Zeit für die Listen und den

WahlA in der Vorbereitungsphase).

Ändere § 13 Abs. 2 Ziffer 14 zu: einen Hinweis darauf, dass den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugesandt wird,

Begründung: Möglichkeit der Abschaffung der Briefwahl. Ausführliche Begründung folgt unten.

Ändere § 13 Abs. 2 Ziffer 15 zu: sofern der Wahlausschuss beschlossen hat, die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten, einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,

Begründung: Möglichkeit der Abschaffung der Briefwahl. Ausführliche Begründung folgt unten.

Füge als neuen § 16 Abs. 6, Satz 2 ein: Alles Wahlberechtigten wird spätestens am einundzwanzigsten (21.) Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung übersandt.

Streiche im selben Zuge § 18 Abs. 1 und nummeriere die nachfolgenden Absätze 2 und 3 neu als 1 und 2 in gleicher Reihenfolge.

Begründung: Die Wahlbenachrichtigung ist lediglich eine Mail und kann als solche auch bei anderen einzuhaltenden Fristen angefügt werden. Somit erfüllt § 18 weiterhin denselben Mehrwert, es ist aber ein wenig geordneter.

Ändere § 21 Abs. 1, Satz 1 und 2 zu: Der Wahlausschuss kann beschließen, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben können. In diesem Fall erhalten alle Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit welchem Briefwahl beantragt werden kann.

Begründung: Seit die Wahlen elektronisch stattfinden, hat die Quote der teilnehmenden Wähler*innen per Briefwahl rapide abgenommen. Dieses Jahr gab es 13 Anträge. Hinzu kamen einzelne, die engagierte Menschen aus "humoristischen Gründen" gestellt haben, da diese sich aber nicht an die Fristen gehalten haben, wurden sie zurückgewiesen. In jedem Fall ist die Briefwahl ein verhältnismäßig hoher Aufwand, der pro Wahlantrag etwa 5 kostet und für die Bereitstellung, Umsetzung etc. mehrere Stunden an Zeit frisst. Wir sehen gerade vor dem Kontext, dass von 13 Anträgen dieses Jahr, nur drei Briefe rechtzeitig zurückgeschickt worden sind (wer geht davon aus, dass ein Wahlbrief, welcher am 02.07. eingeworfen wird, rechtzeitig am 03.07. um 16 Uhr beim Wahlleiter vorliegt (?), nicht, dass dieses, bereits im letzten Jahr von der Rechtsabteilung als *optional* eingestufte Angebot weiter in der derzeitigen Form aufrechterhalten werden muss. Dann lieber dem Wahlausschuss die Kompetenz zu geben, dass dieser beschließen kann, eine Briefwahl anzubieten, dieser wird es nämlich sicherlich mit Blick auf die Rahmenbedingungen der Wahlen und seiner Kapazitäten tun.

Ändere § 8 Abs. 1 Satz 2 zu: Sie endet mit der Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments und mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

Begründung: Wenn das in der Geschäftsordnung angepasst wird, sollte die Wahlordnung dem nicht widersprechen.

Ändere § 27 zu: Die Wahlleiter beziehungsweise der Wahlleiter, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, hat das neu-gewählte Studierendenparlament unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf den gemäß § 13 bekanntgemachten Termin zu dessen konstituierender Sitzung hinzuweisen. Eine Einladung zu selbiger Sitzung hat unter Wahrung der Ladungsfrist zu erfolgen, dabei soll diese spät genug versandt werden, um die Anzahl der daraus-resultierenden Dringlichkeitsanträge zu reduzieren.

Begründung: Aktuell ist das SP auf der Konsti beschlussfähig, auch ohne dass dazu explizit eingeladen wird. Könnten Schelme nutzen und auf TO-Vorschlag etc. verzichten. Hiermit wird der übliche Rahmen ergänzt, der Termin steht fest und es ist klar, dass regulär eingeladen wird etc.

Abschluss:

Unabhängig davon, ob das 74. Studierendenparlament diesen Antrag billigt, ihn abweist oder nur Teile davon umsetzen möchte, bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit der Leserschaft an dieser Stelle. Wir wünschen allen MdSp eine erfolgreiche und konstruktive Legislatur!

Mit freundlichen Grüßen

David Hall
Michel Dappen
Lex Kertzsch